Kooperativer Studiengang Bauingenieurwesen **"Bauingenieur Plus"**

an der Hochschule Biberach

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischen dem Ausbildungsbetrieb | und dem Auszubildenden (Lehrling) / Studenten- **nachfolgend Teilnehmer** (m/w/d) -  |
| ………………………………………………………….Firma / Betrieb | ..............................................................................Name, Vorname |
| ……………………………………………………….Straße, Nr. | ………………………………………………………Straße, Nr. |
| ……………………………………………………….Ort | ………………………………………………………..Ort |
|  | ………………………………………………………..Geburtsdatum |

wird, unter der Bedingung einer erfolgten Zulassung des Teilnehmers zum Studium im Studiengang Bauingenieur (Bachelor Of Engineering) durch die Hochschule Biberach, die nachfolgende Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen:

**Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Verknüpfung zwischen einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten gewerblichen Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und einem Studium im Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering) im Sinne zweier miteinander verzahnter Abschnitte eines kooperativen Studiengangs verbindlich zu regeln. Der Teilnehmer erhält hierdurch die Gelegenheit, zwei vollwertige Bildungsabschlüsse (Beruf und Studium) in der Bauwirtschaft zu absolvieren.

**§ 1 Kooperative Ausbildung**

Ziel der Ausbildung „Bauingenieur-Plus“ ist die zweifache Qualifizierung des Teilnehmers und zwar

1. als Absolvent einer Ausbildung in einem vom Teilnehmer nach seiner Präferenz ausgewählten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (= gewerbliche Ausbildungszeit) in ihrer jeweils geltenden Fassung

und

1. als Absolvent eines bereits während der Ausbildung und darüber hinaus durchgeführten Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering).

**§ 2 Dauer der Gesamtausbildungszeit/ Gliederung der Ausbildungsabschnitte**

Die Gesamtdauer des kooperativen Studiengangs beläuft sich bei Einhaltung der Regelausbildungs- und Studienzeit auf insgesamt ca. 4 ½ Jahre und gliedert sich in die zwei im Folgenden unter I. und II. dargestellten Abschnitte.

Wird die Ausbildungszeit unterbrochen oder verlängert sich die Ausbildungszeit aufgrund von nicht bestandenen Prüfungen in den gewerblichen oder akademischen Ausbildungsabschnitten, verlängert sich der jeweilige Ausbildungsabschnitt und die gesamte Ausbildungszeit. Alle Regelungen dieser Vereinbarung verlängern sich sinngemäß.

**I. Erster Abschnitt: Schwerpunkt Berufsausbildung im gewählten gewerblichen Ausbildungsberuf**

1. Im ersten Abschnitt wird der Auszubildende aufgrund eines gesondert abzuschließenden Berufsausbildungsvertrages in einem der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft ausgebildet. Die Regelausbildungszeit beläuft sich hiernach auf ca. 42 Monate, soweit und solange keine Ausbildungszeitverkürzung anerkannt ist.
2. Bereits während des Berufsausbildungsverhältnisses studiert der Auszubildende im Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Biberach.
3. Der erste Abschnitt gliedert sich in drei Phasen:

Phase 1: In den ersten 6 Monaten erfolgt schwerpunktmäßig die gewerbliche Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf.

Phase 2: In den darauf folgenden 24 Monaten findet eine verzahnte Ausbildung statt. Der Teilnehmer nimmt an den Vorlesungen der Hochschule Biberach teil. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Berufsausbildung fortgeführt. In diesem Zeitraum wird auch die Zwischenprüfung im gewählten Ausbildungsberuf absolviert.

Phase 3: In den letzten 12 Monaten wird die Berufsausbildung abgeschlossen. Im Anschluss daran findet die Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im gewählten Ausbildungsberuf vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer statt.

1. Für die Dauer der Berufsausbildung ist der Teilnehmer von der Berufsschulpflicht befreit. Er nimmt an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Biberach teil.
2. Der Ausbildungsbetrieb stellt den Teilnehmer für sämtliche Pflichtvorlesungen an der Hochschule, die Teilnahme an allen anfallenden Prüfungen und für die Teilnahme an der Überbetrieblichen Ausbildung im Bildungszentrum Bau der Bildungsakademie der Bauwirtschaft Baden-Württemberg gGmbH frei.
3. Für die gesamte Dauer des eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Bedingungen des Ausbildungsvertrags vom …………………………………………………………. (**Anlage 1**). Dieser ist Bestandteil dieses Vertrages. Es gilt außerdem die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Der Teilnehmer wird wegen der Besonderheiten des Modells der kooperativen Ausbildung unter Verweis auf § 2 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe hiermit darauf hingewiesen, dass er mit Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses (1. Abschnitt) vom Ausbildungsbetrieb nicht in ein Arbeitsverhältnis im erlernten Ausbildungsberuf auf unbestimmte Zeit übernommen wird. Bei erfolgreicher Beendigung des 1. Abschnitts (erfolgreicher Abschluss der gewerblichen Ausbildung) kann stattdessen eine Übernahme in das für das weitere Studium vorgesehene praktische Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe des § 5 erfolgen.

**II. Zweiter Abschnitt: Schwerpunkt Studium im Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering)**

1. Mit erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung im gewählten Ausbildungsberuf und Abschluss des hierfür vorgesehenen praktischen Ausbildungsvertrags (§ 5) beginnt der zweite Abschnitt des kooperativen Studiums mit einer vorgesehenen Dauer von weiteren 12 Monaten. Der zweite Abschnitt dient ausschließlich dem Hochschulstudium und dem Praxissemester, wobei der Teilnehmer bis zum Beginn seiner Bachelor-Prüfung das gemäß Studienordnung vorgeschriebene ingenieurtechnische Praktikum absolviert haben muss.
2. Der zweite Abschnitt gliedert sich in zwei Phasen:

Phase 1: Durchführung des praktischen Studiensemesters mit insgesamt 70 Präsenztagen (Blockseminare als verpflichtende begleitende Studienveranstaltungen). Das praktische Studiensemester wird in einem technischen Fachbereich im Ausbildungsunternehmen absolviert (ingenieurtechnisches Praktikum).

Phase 2: Anfertigen der Bachelorarbeit (im 7. Semester).

1. Für das praktische Studiensemester sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit gilt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Hochschule Biberach in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gelten für die Studienzeiten in beiden Abschnitten die auf Grund des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg erlassenen Bestimmungen und Verordnungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Der Ausbildungsbetrieb stellt den Teilnehmer für alle anfallenden studentischen Pflichtveranstaltungen sowie sämtliche Prüfungen frei.

**§ 3 Informationspflicht des Teilnehmers**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Ausbildungsbetrieb unverzüglich über eine Beendigung des dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering) – gleich aus welchem Rechtsgrund - zu informieren. Er verpflichtet sich insbesondere, den Ausbildungsbetrieb unverzüglich über den anstehenden Tag der letzten Abschlussprüfung, die Beendigung des Studiums aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung oder eine anstehende oder stattgehabte Exmatrikulation zu informieren. Im Falle einer Beendigung des Studiums – gleich aus welchem Rechtsgrund – endet auch diese Zusatzvereinbarung.

**§ 4 Modalitäten der Ausbildung und Vergütung im 1. Abschnitt (Schwerpunkt Berufsausbildung)**

1. Die Modalitäten der Ausbildung (Arbeitszeit/ Urlaub, etc.) im 1. Abschnitt richten sich nach dem abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag, der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen in ihrer jeweils gültigen Fassung, den Bestimmungen des Tarifvertrags über die Berufsausbildung im Baugewerbe (BBTV) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend nach den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrags im Baugewerbe (BRTV) in seiner jeweils geltenden Fassung.
2. Für die Dauer der Berufsausbildung im vom Auszubildenden gewählten Ausbildungsberuf (1. Abschnitt) einschließlich der in diesem Abschnitt vorgesehenen Vorlesungs- und Studienzeiten an der Hochschule Biberach erhält der Auszubildende durchgehend die folgenden Bruttoausbildungsvergütungen:

für das 1. Ausbildungsjahr: 712,--

für das 2. Ausbildungsjahr: 984,--

für das 3. Ausbildungsjahr: 1.196,--

für das 4. Ausbildungsjahr: 1.264,--.

**§ 5 Modalitäten der Ausbildung und Vergütung im 2. Abschnitt (Schwerpunkt Studium)**

Die Modalitäten der Ausbildung im 2. Abschnitt richten sich nach dem hierzu gesondert abzuschließenden praktischen „Ausbildungsvertrag“ **(Anlage 2)**. Dessen Verwendung ist von der Hochschule zwingend vorgeschrieben. Diesen ergänzend wird hiermit vereinbart, dass die unter dessen § 5 vereinbarte Vergütung über die Dauer der Präsenztage hinaus soweit und solange gewährt wird, bis der 2. Abschnitts nach Maßgabe des nachstehenden § 7 Nr. 2 beendet ist. Für die Gesamtdauer des 2. Abschnitts gehen die Parteien dieser Vereinbarung davon aus, dass es sich um einen in der Regel sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsabschnitt handelt, für welchen aufgrund seiner vorgesehenen Dauer von mehr als 3 Monaten mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu entrichten ist.

**§ 6 Gemeinsame Vorschriften für beide Ausbildungsabschnitte**

1. Für Vorlesungen, Zeiten der Überbetrieblichen Ausbildung sowie Prüfungs- und Klausurtage wird der Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb freigestellt. Für diese Zeiten kann, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel nicht zu gefährden, kein Erholungsurlaub gewährt werden. Zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung kann der Auszubildende Urlaub beantragen. Die Gewährung des Urlaubs obliegt dem Ausbildungsbetrieb. Im Übrigen darf der Teilnehmer während eines gewährten Urlaubs keiner dem Erholungszweck zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Konkurrenztätigkeit ist grundsätzlich untersagt.
2. Sofern zwischen Vorlesungen vereinzelt vorlesungsfreie Einzeltage anfallen, soll dem Auszubildenden die Möglichkeit zur Vor- und Nachbereitung seiner Vorlesungen und anderer Studienveranstaltungen eingeräumt werden. Für hochschulseits festgelegte vorlesungsfreie Zeiten längerer Dauer (Semesterferien, etc.) besteht grundsätzlich Präsenz- bzw. Anwesenheitspflicht im Unternehmen. Für diese Zeiten kann nach Abstimmung mit dem Unternehmen Urlaub gewährt werden.

**§ 7 Beendigung der Ausbildungsabschnitte und der Zusatzvereinbarung**

1. Für den Schwerpunkt Berufsausbildung (1. Abschnitt) gelten die Regelungen des BBiG.
2. Für den Schwerpunkt Studium im Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering - 2. Abschnitt) gelten die Bedingungen des BBiG über § 26 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der 2. Abschnitt außerdem endet,
* bei Aufgabe des Studiums durch den Teilnehmer,
* Exmatrikulation des Teilnehmers,
* Nichtbestehen der Abschlussprüfung im letzten Prüfungsversuch (keine Wiederholungsprüfung mehr möglich),
* Nichtbestehen der Abschlussprüfung, wenn die Durchführung einer Wiederholungsprüfung zwar möglich ist, deren Wiederholung aber zu einer Verlängerung des Studiums von mehr als drei Kalendermonaten führen würde,
* mit Bekanntgabe des Bestehens der Abschlussprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen.
1. Diese Zusatzvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des/der Ausbildungsabschnitte nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen, spätestens jedoch zum \_\_\_.\_\_\_.\_\_\_\_\_.

**§ 8 Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht auf einer gesonderten Einzelabmachung zwischen Ausbildungsbetrieb und Teilnehmer beruhen. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.

**§ 9 Verteiler**

Die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. die zuständige Handwerkskammer erhalten zur Registrierung des Ausbildungsvertrages zwei Ausfertigungen des Ausbildungsvertrages. Nach der Registrierung erhält der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende jeweils ein registriertes Exemplar zurück. Die SOKA – Bau (ULAK) erhält – soweit Ausbildungskosten über die SOKA – Bau abgerechnet werden – eine Kopie des registrierten Ausbildungsvertrages.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

…………………………..……………………..

Ort / Datum

……………………………………………………… …………………………………………………..

Der Ausbildende Auszubildender / Student

(Ausbildungsbetrieb) (bei Minderjährigen, die Unterschrift
 eines Erziehungsberechtigten)